

Eben dieselbe hat künftig auch das, Cap. III. §. 4b. und 5. des Mandats vom 7ten December 1810. vorgeschriebene Zeugniß für einen aus der Arbeit tretenden Gesellen in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vorschrift des gedachten Gesetzes Cap. III. §. 3a., nach welchem beides bisher der Obrigkeit oblag, der die Innung des Gesellen untergeben war, wird demnach hierdurch in gedachter Weise abgeändert.

§. 2.

Neue Wanderbücher dürfen, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, von den Obrigkeiten nicht anders ausgefertigt werden, als wenn

- a) die alten vollgeschrieben sind, oder
- b) der Gesell sich wegen deren Verlusts, nach §. 9. Cap. III. des erwähnten Mandats, gerechtfertigt, oder
- c) mit einem Passe oder einer Rundschost aus dem Auslande eingewandert ist, und, nach am Orte gefabter Arbeit, seine Wanderschaft in hiesigen Landen fortsetzen will, sowohl auch
- d) wenn in allen diesen Fällen, bei Ausländern hinsichtlich der einschlagenden Landesgesetze, kein Hinderniß entgegen steht.

Über dergleichen, so wie über die nach §. 1. ausgestellten Wanderbücher ist ein fortlaufendes vollständiges Register zu führen, bei welchem die beigebrachten frühern legitimationen genau anzumerken, auch aufzubewahren sind.

§. 3.

Die, Cap. III. §. 12a. gedachten frühern Gesetzes, vorgeschriebene Untersuchung und Befragung der legitimationen wandernder Gesellen soll hinsichtlich allenthalben durch die Orts-Polizei-Verhörde erfolgen. Nur in Fällen, wo diese, den localverhältnissen nach, nicht wohl thunlich ist, bleibt derselben, nach vorgängiger Zustimmung des Amtshauptmanns, verstatet, solches den Handwerksältesten oder Meistern, unter ihrer Obfsichtsführung, ferner zu überlassen.

§. 4.

In Ansehung der Mühlburschen bewendet es dießfalls vor der Hand zwar bei der bisherigen Vorschrift.

Wir behalten Uns jedoch vor, durch befugige localeinrichtungen, dem nachtheiligen Herumziehen derselben, in den einzelnen Mühlen thunlichst vorbeugen zu lassen.